

—* *Strafen* und Erziehungsmaßnahmen, ihre Anwendung, Ausgestaltung und Verwirklichung. Das S. bestimmt wichtige Formen der Mitwirkung der Werktätigen, vor allem der Arbeitskollektive, an der Strafrechtspflege und bei der Erziehung von Straftätern. Es legt Verantwortlichkeiten der Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen für die Verhütung von Straftaten, für die Erziehung zur Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und ideologischen Einflüssen sowie zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der —> *sozialistischen Gesetzlichkeit* und —> *Disziplin* fest. Das S. begründet zugleich die Verantwortung der Leiter für die Erziehung von Bürgern, die strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Grundlegende Rechtsnormen sind das Strafgesetzbuch der DDR von 1968 in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 19. 12. 1974, vom 7. 4. 1977, vom 28. 6. 1979, vom 18. 12. 1987 (GBl. I 1975, Nr. 3, 1977, Nr. 10, 1979, Nr. 17, und 1987, Nr. 31), das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. 11. 1985 (GBl. I 1985, Nr. 31) und das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR vom 25. 3. 1982 (GBl. I 1982, Nr. 13).

Straftat: eine schuldhaft begangene, gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlung, die den politischen und moralischen Grundsätzen und Interessen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen Werktätigen widerspricht, die Strafgesetze (—> *Strafrecht*) verletzt und strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht. Eine S. liegt nur dann vor, wenn die Handlung destruktive Auswirkungen auf die Entwicklung der sozialistischen Ge-

sellschaftsverhältnisse sowie auf die grundlegenden Lebensinteressen der Bürger hat. Handlungen, die nur dem Wortlaut eines gesetzlichen S.bestandes entsprechen, bei denen aber die Folgen der Tat und die Schuld des Täters gering sind, schließen die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus. S. können nur Handlungen von Menschen sein. Das Strafrecht der DDR geht von einem differenzierten Begriff der S. aus; entsprechend den unterschiedlichen sozialen Eigenschaften differenziert es zwischen Vergehen und Verbrechen und bringt damit den wesensmäßigen Unterschied zum Ausdruck, der zwischen den weniger schweren S. einerseits und den schweren Angriffen auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung andererseits besteht. *Vergehen* sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige S., welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Die überwiegende Zahl der in der DDR begangenen S. haben Vergehenscharakter. Vergehen ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege oder, soweit gesetzlich vorgesehen, bei schweren Vergehen Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und für besonders schwere fahrlässige Vergehen Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren nach sich. Vergehen unterscheiden sich durch ihre Gesellschaftswidrigkeit qualitativ von anderen, nicht strafrechtlich relevanten Rechtsverletzungen, so z. B. von den —> *Verfehlungen*, —> *Ordnungswidrigkeiten*, *Disziplinverstößen* und anderen Verletzungen des Rechts. *Verbrechen* sind gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, S. gegen die